

- I. Im ersten Absatz der Bestimmung unter I ist am Schlusse hinter den eingeklammerten Worten (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose) einzuschalten:
„sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind“.
- II. Am Schlusse der Bestimmung unter XI ist als neuer Absatz folgende Vorschrift einzuschalten:
„Schwefelkohlenstoff im Gewicht von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtsäckchen vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalt des Frachtsäckchens in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist.
Das Frachtsäckchen darf nur in offener Wagen ohne Decken besördert werden und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtsäckchen Schwefelkohlenstoff enthält.“
- III. Die Bestimmung unter XXVIII erhält folgende Fassung:
„Kienruß wird nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.
Befindet sich der Kienruß in frisch geblähtem Zustande, so sind zur Verpackung keine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.
Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Kienruß sich in frisch geblähtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch gebläht behandelt.“
Vorstehende Forderungen treten am 1. August d. J. in Kraft.
- Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Kaufmann Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehle.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.	3.		4.	5.	6.	

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Ernst Josef Anderwerth, Bierbrauer.	geboren im Jahre 1856 zu Amisheim, Canton Yvergon, Schweiz, ortsbahnghörig ebendaselbst.	Betrug und Diebstahl	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaiserslautern,	7. Juli d. J.
2.	Christian Dunger, Weber.	geboren am 24. Dezember 1867 zu Mochau, Böhmen, ortsbahnghörig ebendaselbst.	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Januar 1889), schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. bezw. 28. Mai 1890).	hiesig königlich landrathsammt zu Bens.	15. Mai d. J.